

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 140 (2014)
Heft: 12-1

Artikel: Heftig umkämpft : Bundesgesetz über das Kriegsmaterial
Autor: Schäfli, Roland
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-946701>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AVALON

Blickfang auf dem Tisch



Haben Sie schon einmal ein Elektro-Rechaud ausprobiert und seine Vielseitigkeit entdeckt? Für Fleisch-, Fisch- und Käsefondue, oder zum Warmhalten von Speisen, sind nur vier Einsatzmöglichkeiten von vielen. Das AVALON Fondue-Set ist sicher, perfekt und praktisch – egal ob im Esszimmer, im Ferienhaus oder auch als Blickfang am festlich geschmückten Weihnachtstisch!

STÖCKLI

A. & J. Stöckli AG
CH-8754 Netstal
www.stockliproducts.com

Schweizer Familientradition seit 1874

Heftig umkämpft

Bundesgesetz über das Kriegsmaterial

Das Bundesgesetz, das den Export von Schweizer Kriegsmaterial regelt, hat sich als unwirtschaftlich erwiesen. Weshalb das Parlament diese unrentablen Regeln lockern will. Der «Nebi» zeigt schon heute, welche Zusätze neu ins Gesetz geschrieben werden:

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft beschliesst:

Art. 1 | Das Gesetz bezweckt, durch die Kontrolle der Herstellung von Kriegsmaterial die internationalen Verpflichtungen der Schweiz zu erfüllen. **ZUSATZ:** Mit Verpflichtungen sind termingerechte Lieferungen gemeint.

...sowie ihre aussenpolitischen Grundsätze zu wahren. **ZUSATZ:** Gemeint sind unsere Grundsätze, dass nur Qualitätsware als «Made in Switzerland» deklariert werden darf. In Übereinstimmung mit dem Swissness-Artikel muss das Kriegsmaterial wirklich zu 80 % aus Schweizer Teilen zusammengesetzt sein. Die Verantwortung für Tötungen jedoch wird zu 100 % abgelehnt.

Art. 2 | Als Kriegsmaterial gelten auch Sprengmittel. **ZUSATZ:** Da auch Schweizer Sprengkörper wie jener von Michelle Hunziker nicht als gefährlich eingestuft werden (höchstens für die Augen), sind Sprengmittel neu von der Regelung ausgenommen.

b. Unter die Regelung fallen Ausrüstungsgegenstände, die spezifisch für die Gefechtsführung konzipiert worden sind und die in der Regel für zivile Zwecke nicht verwendet werden. **ZUSATZ:** Waffen, die zivil eingesetzt werden, sind somit neu von der Regelung ausgenommen. Zu nennen wären DVD-Geräte als Wurfgeschosse (Lex Hingis).

Art. 3 | Verboten sind chemische Waffen (ABC-Waffen). **ZUSATZ:** Facebook-Einträge von ABC-Schützen, die androhen, auf Freunde zu schießen (POW! POW!), gelten neu auch international als Kriegserklärungen.

Art. 4 | Das Verbot gilt auch für Handlungen, die im Ausland begangen werden, wenn sie völkerrechtliche Vereinbarungen verletzen, an welche die Schweiz gebunden ist. **ZUSATZ:** Der bilaterale Weg steht selbstverständlich weiterhin offen.

Art. 5 | Es ist verboten, das Schweizer Stgw 90 in Kampfgebiete zu verkaufen. **ZUSATZ:** Es ist erlaubt, das Stgw nach Ägypten zu verkaufen, wenn die Muslimbrüder sich verpflichten, einmal jährlich das Obligatorische zu schießen.

Art. 6 | Es ist verboten, Antipersonenminen zu entwickeln. **ZUSATZ:** Falls doch, müssen Schilder mitgeliefert werden: «Betreten verboten».

Art. 7 | Es ist verboten, militärische Waffen gegen Zivilisten einzusetzen. **ZUSATZ:** Ausser es bleibt wie bei uns in der Familie.

Art. 8 | Die direkte Finanzierung von verbotenem Kriegsmaterial ist verboten. **ZUSATZ:** Banken mit Staatsgarantie ist das Geschäften über Strohmänner weiterhin erlaubt.

b. Die indirekte Finanzierung von verbotenem Kriegsmaterial ist verboten, wenn damit das Verbot der direkten Finanzierung umgangen werden soll. **ZUSATZ:** Erlaubt ist die indirekte Finanzierung der indirekten Finanzierung.

Art. 9 | Wer Feuerwaffen gewerbmässig an Empfänger im Ausland vermittelt, muss nachweisen, dass er eine entsprechende Waffenhandelsbewilligung hat. **ZUSATZ:** Dafür massgebend ist, dass er ein Auto mit einem grossen Kofferraum besitzt.

Art. 10 | Eine Ausfuhrbewilligung kann nur erteilt werden, wenn eine Erklärung dieser Regierung vorliegt, dass das Material nicht wieder ausgeführt wird (Nichtwiederausfuhr-Erklärung). **ZUSATZ:** Neu dürfen diese Regierungen Waffen zurückschicken, wenn sie innerhalb der Garantieleistungen als fehlerhaft umgetauscht werden. Im Fall des Schweizer Sturmgewehrs wird das Putzzeug mitgeliefert, die Garantie erlischt, wenn das Füsil nicht vorschriftsmässig gepflegt wurde.

Art. 11 | Die Ausfuhr für Empfänger im Ausland wird nur bewilligt, wenn dies dem Völkerrecht nicht widerspricht. **ZUSATZ:** Verspricht der Diktator vor der UNO auf Ehre, dass er die Chemiewaffen nicht einsetzt, ist er als Kunde kreditwürdig.

Befugnisse der Kontrollorgane:

Die Kontrollorgane sind befugt, die Geschäftsräume ohne Voranmeldung zu betreten und belastendes Material zu beschlagnahmen. **ZUSATZ:** Werden Handgranaten und Maschinenpistolen im Büro gefunden, gilt dies als nicht belastend, da das branchenübliches Büromaterial ist.

Gebühren

Für die in diesem Gesetz vorgesehenen Bewilligungen werden Gebühren erhoben. **ZUSATZ:** Es gilt: Fifty-fifty bei jedem Deal mit einem Schurkenstaat.

ROLAND SCHÄFLI